

# § 30 BHygV 2012 Anforderungen an die Ozon-Oxidationsstufe

BHygV 2012 - Bäderhygieneverordnung 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.11.2023

## § 30.

Beim Aufbereitungsverfahren nach § 14 Z 2 lit. a ist die Leistung der Ozonungsanlage so zu bemessen, dass bei Wassertemperaturen bis 28° C mindestens 1,0 g und über 28° C mindestens 1,2 g Ozon je m<sup>3</sup> Umwälzwasser dem Förderstrom in einem geeigneten Vermischer zugeführt wird und die Einwirkzeit zwischen Ozonzuspeisung und Entozonung mittels Aktivkohle mindestens drei Minuten beträgt. Der Raum über dem Filterbett des Aktivkohlefilters (EntozonungsfILTER) darf für die Berechnung der Einwirkzeit nicht herangezogen werden.

In Kraft seit 01.10.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)